

ters überlassen, unerwartet der Erforderung und Herausgabe eines förmlichen Aktiv- und Passivbestandes zur Eröffnung des Concurfes zu verschreiten.

§. 207.

s. 494. 495.
Dessen Prüfung
und eidliche Be-
stärkung.

Bei Prüfung des vom Schuldner eingereichten Aktiv- und Passivbestandes, welche, wenn sie der Concurseröffnung nicht schon vorausgegangen ist, jedenfalls nach derselben erfolgen muß, hat der Richter das Verzeichniß mit dem Schuldner durchzugehen, ihn auf alle aus den actenmäßigen Verhandlungen oder sonst zu seiner, des Richters, Kenntniß gelangten Mängel aufmerksam zu machen, die sich findenden allgemeinen Angaben, insoweit es den Umständen nach, schon möglich ist, genauer zu bestimmen, ihm etwanige Irrthümer bei den einzelnen Angaben vorzuhalten, auch von ihm die deshalb zum Behuf einer Eidesleistung nöthigen Erläuterungen zu erfordern, und sodann nach Befinden und soweit nicht ein Bedenken entgegen steht, dem Schuldner die eidliche Bestärkung seiner Anzeige nach einer den jedesmaligen Verhältnissen gemäß abzufassenden Eidesnotul abzunehmen.

Auch kann der Richter dem Schuldner die Herausgabe des Aktiv- und Passivbestandes, die Angabe bestimmter und ausreichender Erklärungen über die bei dessen Prüfung ihm vorzulegenden Fragen, die eidliche Bestärkung des erstern, und die Nachweisung, wie er seine Gläubiger zu befriedigen gedenke, so lange die Concurseröffnung noch nicht erfolgt ist, unter Hinzufügung der Verwarnung aufgeben, daß, wenn er dem richterlichen Anverlangen gar nicht oder nicht gnüchlich Folge leiste, ohne Weiteres die Concurseröffnung werde decretirt werden.

§. 208.

s. 496. 497.
Gütepfllegung
zu Abwendung
des Concurfes.

Es bleibt zwar selbst für den Fall, daß sich bei der nach §. 206. veranstalteten Erörterung die Unzulänglichkeit des Vermögens ergibt, dem Ermessen des Richters anheim gestellt, ob er vor der wirklichen Eröffnung des Concurfes zu etwaniger Abwendung des letztern zwischen dem Schuldner und den anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubigern in einem Verhör die Güte versuchen will; es darf aber, wenn außer den dabei selbst concurrirenden Gläubigern noch mehrere bekannt sind, durch das mit erstern zu verhandelnde Abkommen der Zustand der Aktivmasse in keine Weise verändert oder geschmälert werden, vielmehr ist, ehe ein von dem anwesenden Theile der Gläubigerschaft mit dem Schuldner etwa eingegangene Vergleich durch Zahlungen oder sonst realisirt werden darf, zuvor die Einwilligung der übrigen bekannten Gläubiger einzuholen, nach deren Eingang der Vorschrift des Mandats, die Edictalcitation außerhalb des Concurfes betr. vom 13ten November 1779. §. I. No. 7. nachzugehen ist.

§. 209.

s. 498. Provi-
sorische Sicher-
heitsmaasre-
geln.

Während der §. 204. fig. gedachten vorbereitenden Handlungen ist vom Richter die Masse durch angemessene provisorische Maasregeln sicher zu stellen, welche sich zu Abwendung von Collusionen und Bevortheilungen der Gläubiger nach Befinden auch auf die